

Digital Omnibus 2025- Änderung der Digitalregulierung

15. April 2026

Dr. Marc Störing

 **The Legal Engine**

Powered by



Zukunftsallianz
Maschinenbau

FIT FOR FUTURE MARKETS

Was der Digital Omnibus 2025 ist

Geplante Reform der digitalen Regulierung in der EU

- Von der Europäischen Kommission vorgeschlagener Rechtsakt.
- Ein „Omnibusgesetz“ ist ein Rechtsakt, der mehrere andere Gesetze ändert.
- Ziel: die Daten- und KI-Regulierung der EU zu vereinfachen.
- Konkret handelt es sich um zwei verschiedene Omnibusgesetz-Vorschläge.
 - Digital Omnibus zu KI, COM(2025) 836
 - Digital Omnibus, COM(2025) 837

Zeitachse und aktueller Erwartungshorizont

- Draghi-Bericht 2024: EU-Regulatorik führe zu Wettbewerbsdefiziten.
- Das Gesetzgebungsverfahren steht noch am Anfang.
- Änderungen am Vorschlag der Kommission sind denkbar.
- Für den Digital Omnibus COM(2025) 837 ist ein Inkrafttreten Ende 2026 realistisch.
- Mögliche Szenarien:
 - Unwahrscheinlich: weitgehende Übernahme des Kommissionsvorschlags.
 - Wahrscheinlich: substantielle Änderungen durch Parlament / Rat.
 - Denkbar: Verzögerung oder weitere Aufspaltung einzelner Reformteile.
 - Denkbar: ganz oder teilweises Scheitern.
- Für KI-bezogenen Omnibus COM(2025) 836 Einigung bis August 2026 erforderlich und wohl erreicht.

Digital Omnibus on AI COM(2025) 836

KI

KI-VO
VO (EU) 2024/1689

Luftfahrt-VO
VO (EU) 2018/1139

Digital Omnibus COM(2025) 837

Datenschutz

DSGVO
VO (EU) 2016/679

EUDPR
VO (EU) 2018/1725

ePrivacy
RL (EU) 2002/58

Cybersecurity

NIS-2
RL (EU) 2022/2555

CER
RL (EU) 2022/2557

eIDAS
VO (EU) 910/2014

DORA
VO (EU) 2022/2554

Datenwirtschaft


Data Governance Act
VO (EU) 2022/868

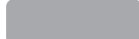
Open Data Directive
RL (EU) 2019/1024

Free Flow of Data
RL (EU) 2018/1807

Data Act
VO (EU) 2023/2854

P2B
RL (EU) 2019/1150

 = aufgehoben und überführt in anderes Gesetz

 = aufgehoben

 = geändert

1

Datenschutz



Definition personenbezogener Daten, Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Relativer Ansatz.

Berücksichtigung des EuGH: Breyer & SRB.

Deutung des letzten Satzes unklar.

- Weitergehend?
- Scania-Entscheidung krude dargestellt?
- Politische Verhandlungsmasse?

Art. 4 Nr. 1 Begriffsbestimmungen

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt[...] identifiziert werden kann. Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;“

Einschränkung der Auskunft von Art. 15 in Art. 12 DSGVO

- Herbeigesehnte Einschränkung.
- Datenschutzfremde Zwecke.
- Beweiserleichterung.
- Reichweite unklar: „*Schutz der Daten*“ vs. Schutzanspruch der DSGVO (Art. 1 Abs. 2 „*Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.*“).

Art. 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.



Meldepflichten bei Datenpannen eingeschränkt, Art. 33 DSGVO

- Erhebliche Reduzierung der bisherigen Verpflichtung.
- Einige Behörden hatten schon bisher die Anforderungen beim Risiko erhöht, z.B. LDI NRW.
- Frist verlängert, aber weiterhin diskutabel: Beginn und Unterbrechung der Frist.
- Zentrale Anlaufstelle. Aber: Weiterhin verschiedene Meldepflichten an andere Stellen wie BaFin, BSI ...

Art. 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

1) Die „(1) 1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 72 96 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichtete zentrale Anlaufstelle oder gemäß den Artikeln 55 und 56 zuständigen Aufsichtsbehörde ~~sei~~ denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.—Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 96 Stunden, so ist eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(1a) Bis zur Einrichtung der zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 23a der Richtlinie (EU) 2022/2555 melden die Verantwortlichen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 55 und 56 weiterhin direkt der zuständigen Aufsichtsbehörde.“

Weitere Änderungen in der DSGVO

- Moderate Abschwächung der Pflicht Datenschutzhinweise zu präsentieren.
- Erhebliche Erleichterungen bei Automatisierten Entscheidungen.
- Punktuelle Erleichterungen bei sensiblen Daten.
- Neuregelungen zu Cookies.

2 KI-Verordnung



Der KI-OMNIBUS (Digital Omnibus on AI)



Bessere Verzahnung von KI-VO und DSGVO bei Echtzeiten

Berechtigte Interessen für KI-Modelltraining und -betrieb.
Art. 9 Daten zur Bias-Verhinderung und ungezielten Verarbeitung.



Klarstellungen und weitere Anpassungen

Typbezogener Bestandsschutz für HoRI-KI-Systeme (Design).
Neue verbotene KI-Praktiken zum Persönlichkeitsschutz.
Zentralisierung der Marktaufsicht für GPAI, VLOPs / VLOSEs.
Entlastung für SME / SMC (auch bei Bußgeldrahmen).



KI-Verarbeitung als berechtigtes Interesse

Neuer Art. 88c DSGVO-E

- Gilt für KI-Systeme und KI-Modelle.
- Gilt für Entwicklung und Anwendung!
- Art. 88c DSGVO ist keine Rechtsgrundlage.
- Lediglich typisierter Fall des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- Keine Rechtfertigung für sensible Fälle.
- Belastbare TOM erforderlich.
- Erweiterung des Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO.

Art. 88 c Verarbeitung im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb von KI

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 KI-VO oder eines KI-Modells im Interesse des Verantwortlichen erforderlich, so kann diese Verarbeitung **gegebenenfalls aus** berechtigtem Interesse im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO erfolgen, es sei denn, andere Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sehen ausdrücklich **eine Einwilligung vor und die** Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Eine solche Verarbeitung unterliegt geeigneten organisatorischen, technischen Maßnahmen und Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, zum Beispiel um in der Phase der Auswahl der Quellen und des Trainings und Testens von KI-Systemen oder KI-Modellen die Einhaltung der Datenminimierung sicherzustellen, im KI-System oder KI-Modell auf Vorrat gespeicherte Daten vor der Offenlegung zu schützen, für mehr Transparenz für die betroffenen Personen zu sorgen und den betroffenen Personen ein bedingungsloses Recht auf **Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer** personenbezogenen Daten einzuräumen.



Verarbeitung von Art. 9 DSGVO-Daten

Bias-Verhinderung: Neuer Art. 4a KI-VO-E

- Rechtsgrundlage (Art. 9 Abs. 1 lit. g DSGVO) zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen.
- Breiter Konsens zwischen COM, Rat, EP.
- Erweiterung der bestehenden Regelung (Art. 10 Abs. 5 KI-VO):
 - neben Anbieter auch Betreiber;
 - neben KI-Systemen auch KI-Modelle;
 - keine Beschränkung auf Hochrisiko-KI.
- Maßstab „erforderlich“ (COM) vs. „unbedingt erforderlich“ (Rat, EP) unklar.
- Bestehende Sicherheitsmaßnahmen gelten fort.

KI-
OMNIBUS

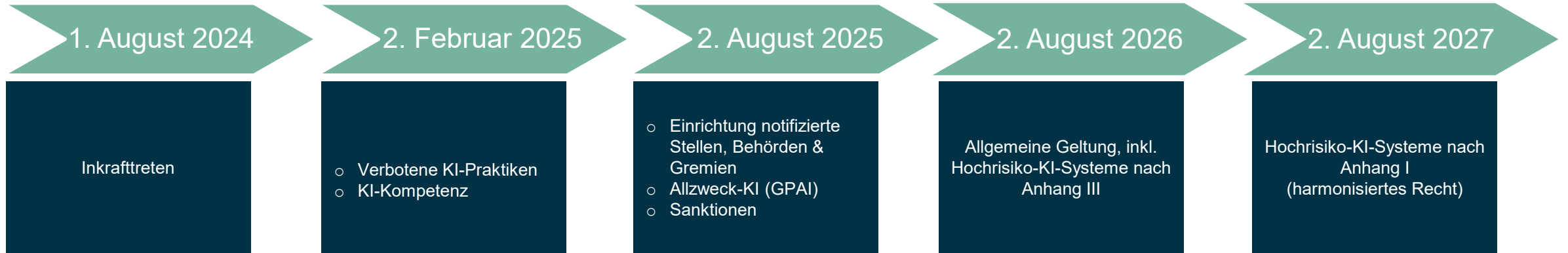
Neuer Art. 9 Abs. 2 lit. k DSGVO-E

- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten bei KI-Entwicklung und -Betrieb.
- Einschränkung: Gilt für unbeabsichtigte (nicht gezielte) Verarbeitung.
- Es gelten Vermeidungsverbot sowie strikte TOM.
- Eine gezielte / bezweckte Verarbeitung sensibler Daten erfordert anderen Erlaubnistatbestand (z. B. Einwilligung).

DIGITAL
OMNIBUS

Zeitplan: Fristverlängerung zur Kostenreduzierung

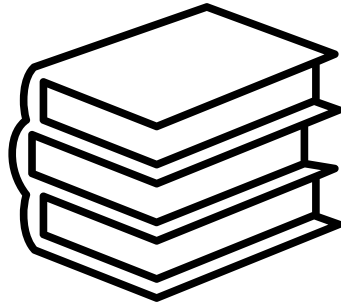
Stand jetzt: Gestufte Geltung der KI-VO



Geplante Fristverlängerung im KI-OMNIBUS



KI-Kompetenz: von Pflicht zu Förderung?



Art. 3 Nr. 56 KI-VO

„KI-Kompetenz“ die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.

Bestehende Pflicht (Art. 4 KI-VO)

- Gilt seit Februar 2025.
- für Anbieter und Betreiber.
- für alle KI-Nutzer im Unternehmen.
- erfordert ausreichendes Maß an KI-Kompetenz.
- gemessen an Risiko, technischer Kenntnis, Erfahrung, Ausbildung etc.
- ist praktisch Ausgangspunkt für KI-Schulung und Governance Maßnahmen.

Geplante Anpassung (weitgehender Konsens)

- Pflicht zum Kompetenzaufbau bei Hochrisiko-KI bleibt.
- Wegfall der horizontalen Pflicht zur Gewährleistung von KI-Kompetenz.
- stattdessen: Pflicht der EU & Mitgliedsstaaten zur Förderung der KI-Kompetenz (COM / Rat).
- bzw. Pflicht die KI-Nutzer beim Aufbau von KI-Kompetenz zu unterstützen (EP).

KI-Kompetenz aus Art. 4 KI-VO ist und bleibt ein stumpfes Schwert (keine Sanktionen)

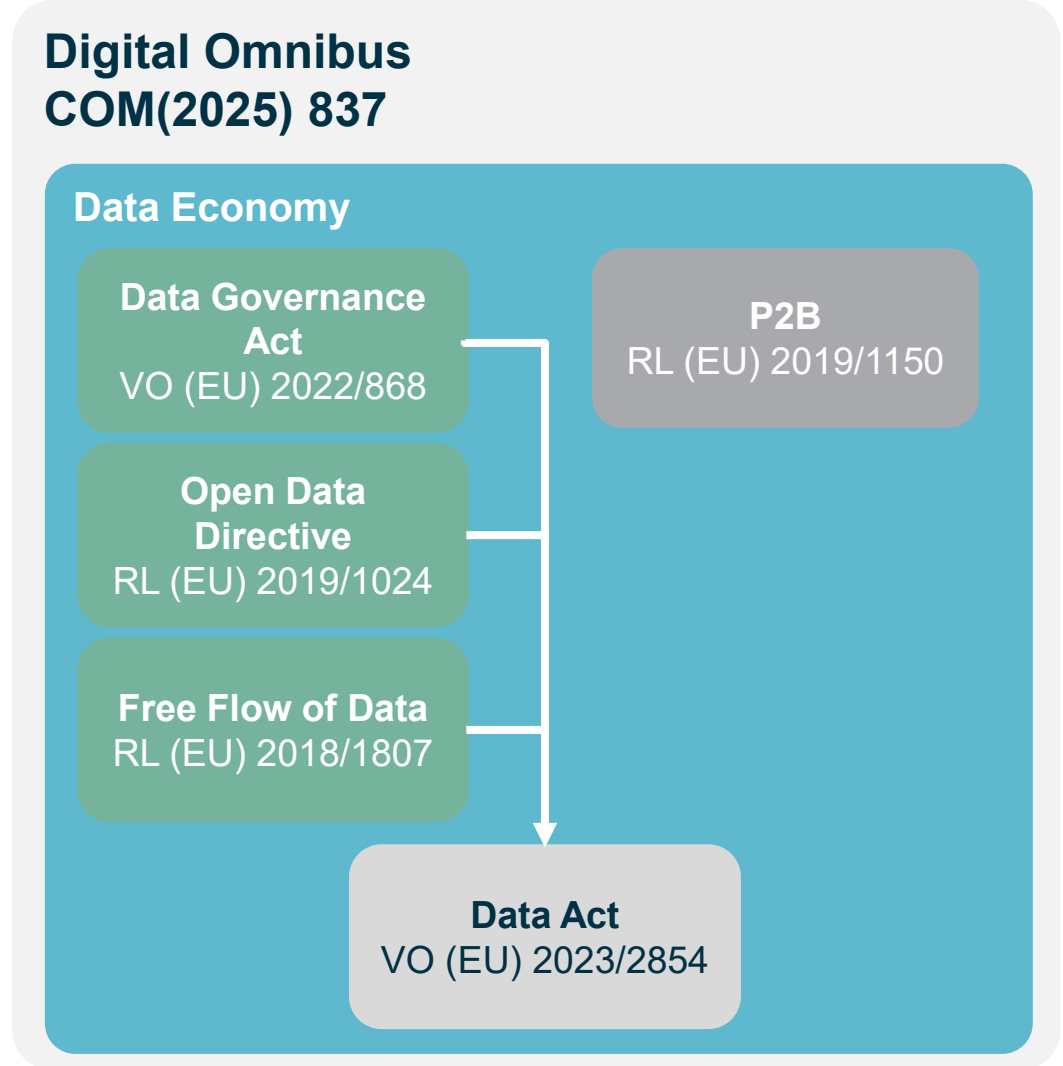
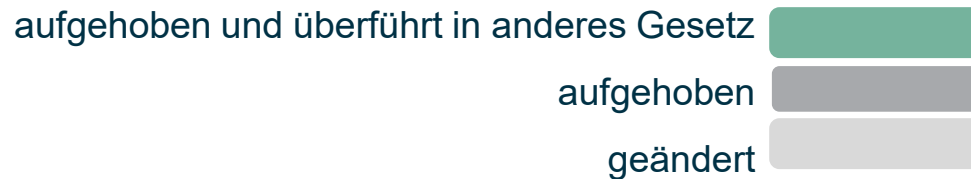
3 Data Act



Grundlegende Änderungen im Data Act

Umstrukturierungen

- Data Act als zentrales Gesetz der Datenwirtschaft.
- Konsolidierung von DGA, ODD und FFoD-VO.
- Kapitel VIIa, VIIb und VIIc Data Act-E.



Ausgewählte Änderungen im Data Act

Datenzugang

Erweiterung der Verweigerung des Zugangs bei Geschäftsgeheimnissen (Art. 4 Abs. 8 DA-E).

B2G Zugriff

- Engere Definition der Fälle des „außergewöhnlichen Bedarfs“.
- Konkretisierung von Entschädigungs- / Kostenersatzanspruch.

Cloud Switching Ausnahmen

- Für angepasste Lösungen (Art. 31 Abs. 1a DA-E).
- Für Lösungen mittlerer Unternehmen und kleiner Midcap-Unternehmen (Art. 31 Abs. 1b DA-E).
- Inzidente Klärung zur offenen Frage der Rückwirkung?

Ausgewählte Nicht-Änderungen im Data Act

Nicht-Änderungen

- Zirkuläre Definition des Dateninhabers.
- Verhältnis zur DSGVO, Art. 1 Abs. 5 DA („*gilt unbeschadet*“).
- Keine ausdrückliche Klarstellung zur Rückwirkung beim Cloud Switching.

Fragen – gerne!



Dr. Marc Störing
Rechtsanwalt / Partner

+49 221 5108 4266

marc.stoering@osborneclarke.com